Geschäfts, & Finanzordnung der Narrenzunft Balingen e.V.

vom 15.11.2023 (ersetzt Version vom 20.06.2023)



§ 1 Vereinsfunktionäre

- 1. Erste/r Vorsitzende/r
- 2. Zweite/r Vorsitzende/r
- 3. Kassierer/in
- 4. Schriftführer/in
- 5. Beisitzer/in
- 6. Kassenprüfer/innen
- 7. mit besonderen Aufgaben betraute Personen:
 - a. Spartenleiter/in
 - b. Häswart/in
 - c. Lagerwart/in
 - d. Jugendwart/in
 - e. Pressewart/in
 - f. Vereinsfotograf/in
 - g. Vereinssprecher/in
 - h. Webmaster
 - i. AK Leiter/in
 - j. Datenschutzbeauftragte/r
- 8. Die o.g. Vereinsfunktionäre unter Punkt 1-6 werden ordentlich gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Kandidaten, die sich zur Wahl von Vorstandschaftsämtern zur Verfügung stellen, müssen persönlich anwesend sein, Kandidaten für die erweiterte Vorstandschaft sowie Kassenprüfer nicht zwingend.
- 9. Eine Wahl ist nur gültig, wenn sie von der Person auch angenommen wird. Die Abfrage geschieht üblicherweise in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden.

 Bei Wahl in Abwesenheit muss die betreffende Person vorab schriftlich erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annimmt. Sie lässt vor den Wahlen eine persönliche Erklärung verlesen, z.B. "Hiermit kandidiere ich, Max Mustermann, für das Amt des Kassenprüfers. Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an!".
- 10. Die o.g. Vereinsfunktionäre unter Punkt 7 a-j können von der Vorstandschaft bestimmt werden, sofern sie es für nötig hält. Die Vereinsfunktionäre 1-5 können gleichzeitig auch zusätzliche Aufgaben nach Punkt 7 a-j innehaben.
- 11. Bei Bedarf können die mit besonderen Aufgaben betraute Personen sowie jegliche Vereinsmitglieder zu Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft eingeladen werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 1 von 6

§ 2 Aufgaben der Vereinsfunktionäre

- 1. Vorstandschaft
 - a. Führung der laufenden Geschäfte.
 - b. Vorbereitung und Führung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Der/ die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
 - e. Der/ die Kassierer/in hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
 - f. Der/ die Schriftführer/in hat den laufenden Schriftverkehr, sowie Protokolle zu führen.
 - g. Im Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Vorstandsitzungen stattfinden.
 - h. Ausgaben ab 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.
 - i. Ausgaben ab 2.500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 2. Es gibt folgende drei Unterteilungen:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 3. Die Ernennung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu Ehrenmitgliedern obliegt der erweiterten Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 4. Alle die Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen oder der Kontakt- und Adressdaten sind der Vorstandschaft umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antragsund Diskussionsrechts teilzunehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht in Mitgliederversammlungen ist ausschließlich den Mitgliedern gemäß Satzung §9 vorbehalten.
- 6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen (Ausnahme Vorstandssitzungen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitgliedsanträge sind bei der Vorstandschaft erhältlich. Außerdem an den Infoabenden und über den vereinsinternen Downloadbereich der Homepage.
- 2. Aufgenommen werden sollen ausschließlich Antragsteller, die im Vorfeld zum gegenseitigen Kennenlernen bei Veranstaltungen unter dem Jahr oder im Leihhäs anwesend waren. Dies wird bereits bei Emailanfragen und beim Infoabend explizit kommuniziert. Außerdem wird auf eine Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung sowie auf verbindliche Arbeitseinsätze am Weihnachtsmarkt und den eigenen Fasnetveranstaltungen hingewiesen.

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 2 von 6

- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- 4. Grundsätzlich besteht nach der Aufnahme eine vorläufige Mitgliedschaft auf Probe. Der Übergang in eine feste Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. bei aktiven Mitgliedern durch die Taufe. Diese wird ab Erreichen der Volljährigkeit und mindestens zwei Jahren Lauferfahrung als Hästräger oder ab dem Alter von 16 Jahren mit fünf oder mehr Jahren Lauferfahrung durchgeführt.
 - b. bei passiven Mitgliedern automatisch nach drei Jahren Vereinszugehörigkeit.
- 5. Liegen *gravierende* Gründe vor, die gegen eine Beendigung der Probezeit sprechen, kann die erweiterte Vorstandschaft mit einer drei Viertel Mehrheit die feste Mitgliedschaft ablehnen, *z.B. durch Nichtzulassung zur Taufe*. Die Entscheidung ist dem Mitglied begründet mitzuteilen.
- 6. Die erweiterte Vorstandschaft kann mit einer drei Viertel Mehrheit einen spartenspezifischen oder generellen Aufnahmestopp beschließen, um ein überproportionales oder anorganisches Wachstum zu steuern.
- 7. Mit einstimmigem Beschluss gilt ab 01.01.2024 und bis auf Weiteres ein Direktaufnahmestopp in der Sparte Feuerhexen.
 - a. Nach Übergang in eine feste Mitgliedschaft, vgl. Punkt 4, und aktivem Einbringen ins Vereinsleben kann schriftlich ein Spartenwechsel zu den Feuerhexen, bzw. ein Wechsel der Mitgliedschaft, vgl. § 3 Punkt 2, beantragt werden. Je nach Kapazität entscheidet die erweiterte Vorstandschaft einzelfallbezogen gemäß Punkt 3. Ein Wechsel ist nicht garantiert.
 - b. Schneider- und Lieferantenkapazitäten sind mit zu beachten. Die Aufnahme externer Gerber- und Loable-Antragsteller hat Vorrang vor vereinsinternen Wechslern.
 - c. Es wird eine Warteliste für die Sparte Feuerhexen geführt mit Mitgliedern, die die Wartezeit bis zum Wechsel in Kauf nehmen. Vorrang haben aktive Mitglieder, die über eine der anderen beiden Sparten beitreten und diese min. zwei Jahre aktiv beleben. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet gemäß Absatz a.
 - d. Bei einem Neubeitritt über den Weg in c. wird vom Verein ein Rückkauf des entsprechenden Gerber- oder Loablehäses zu fairen Konditionen angeboten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Beitragshöhe legt die erweiterte Vorstandschaft fest.
 - a. 35,-€ für aktive Mitgliedschaft
 - b. 20,-€ für passive Mitgliedschaft
 - c. 55,-€ für Familienmitgliedschaft
 - d. 0,- € für Ehrenmitgliedschaft
- 2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei.
- 3. Eine Familienmitgliedschaft ist anwendbar auf alle Mitglieder einer Familie, die im gleichen Haushalt leben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und eigenem Einkommen oder Auszug eines Kindes aus dem Elternhaus erlischt der Familienstatus und das Mitglied geht in eine eigene Mitgliedschaft über.

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 3 von 6

4. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich, nach der Mitgliederversammlung. Bei Aufnahme neuer Mitglieder unmittelbar nach Vereinsbeitritt.

§ 6 Wechsel der Mitgliedschaft

1. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft, ist der neue Mitgliedsstatus für ein Jahr festgesetzt. Ein erneuter Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft kann folglich frühestens nach einem Jahr wieder gestellt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Eine Mitgliedschaft kann durch verschiedene Gründe beendet werden (Ausschluss):
 - a. schuldhafter, grober Verstoß gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins
 - b. wiederholter Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen
 - c. vereinsschädigendes Verhalten (Unterlassungen oder Handlungen)
 - d. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages
 - e. mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben ohne oder aus nichtigen Gründen
 - f. sonstige gravierende Gründe
- 2. In der Regel wird bei o.g. Verstößen eine Abmahnung fällig. Nach dreimaligem Abmahnen erfolgt der Ausschluss mit einer drei Viertel Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft.
- 3. In der Probezeit kann die vorläufige Mitgliedschaft sofort beendet werden, ohne vorheriges Abmahnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Punkt 1 und 2 sinngemäß.
- 4. Der Ausschluss ist schriftlich von der erweiterten Vorstandschaft zu erklären.
- 5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vor dem Austritt oder bei Ausschluss zu erfüllen.
- Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden, Masken, Häser etc. nicht mehr benutzt und getragen werden. Die Laufnummern und das Stadtwappen müssen unmittelbar bei einem/r Häswart/in zurückgegeben werden.

§ 8 Aufsichtspflicht

- 1. Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für seine Mitglieder.
- Minderjährigen ist die Teilnahme an Veranstaltungen nur in Verbindung mit einem anwesenden Erziehungsberechtigten, vorzugsweise im eigenen oder gegebenenfalls in einem Leihhäs der NZ Balingen e.V., alternativ mit einer gültigen Übertragung der Aufsichtspflicht auf ein volljähriges Vereinsmitglied gestattet.
- 3. Auf ein Mitglied können max. zwei Aufsichtspflichten pro Veranstaltung übertragen werden.
- 4. Entsprechende Formulare gibt es online und werden vor Veranstaltungsbeginn kontrolliert. Liegt dieses nicht ausgefüllt und unterschrieben vor, wird die minderjährige Person von der Veranstaltung ausgeschlossen.

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 4 von 6

- 5. Kinder, die ohne Maske laufen, müssen gemeinsam mit ihrer Aufsichtsperson verpflichtend im ersten Umzugsdrittel der jeweiligen Sparte laufen. Die Aufsichtsperson muss ein Häs der gleichen Sparte tragen siehe hierzu Punkt 2.
- 6. Kinder mit Maske sind in dem Sinn für sich selbstverantwortlich, dass es ihnen, bzw. der Aufsichtsperson überlassen wird, wo sie sich innerhalb der Umzugsreihung auf eigene Gefahr bewegen. Die klare Empfehlung ist jedoch ebenfalls im ersten Drittel.
- 7. Es gilt das Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (JuSchG). Insbesondere absolutes Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren sowie striktes branntweinhaltiges Alkohol- und Rauchverbot unter 18 Jahren.
- 8. Der Erziehungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson ist für den Jugendlichen verantwortlich und haftend. Zuwiderhandlungen können mit einer Abmahnung für alle Beteiligten geahndet werden.

§ 9 Busfahrten

- 1. Buskosten fallen für alle Mitglieder ab 16 Jahren an.
- Dauerkartenpreise werden von der erweiterten Vorstandschaft für das jeweilige Jahr in Abhängigkeit der Busgesamtkosten und des Narrenfahrplans berechnet und festgelegt. Die Kalkulation ist jederzeit auf Wunsch einsehbar.
- 3. Einzelfahrten sind bei Zustieg in den Bus zu lösen und kosten pauschal 10 €. Ausgenommen sind Sonderfahrten.
- 4. Leihhästräger *und Externe* sind ebenfalls zahlungspflichtig und können *ggf.* ihren Fahrschein bei Zustieg lösen vgl. Punkt 3.
- 5. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernimmt der Verein keine Haftung. Durch das Busunternehmen in Rechnung gestellte Reinigungskosten o.Ä. gehen direkt zu Lasten des entsprechenden Verursachers.

§ 10 Ausgaberegelungen

1. Die oberste Maxime für alle Ausgaben ist Transparenz und klare Regeln.

§ 11 Steuerliche Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

- Spenden (Geld-, Sach- oder Aufwandsspenden) an den Verein als gemeinnützige Körperschaft sind steuerlich absetzbar. Spenden sind Zuwendungen, die erbracht werden, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird.
- 2. Der Verein ist befähigt, Zuwendungsbescheinigungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes auszustellen.
- 3. Mitgliedsbeiträge sind keine Zuwendungen und deren Abzug ist nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen.

§ 12 Vereinshaftung

1. Der Verein besitzt eine Gruppenhaftpflichtversicherung.

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 5 von 6

- Es herrscht eine generelle Mitteilungspflicht der Mitglieder und Leihhästräger bei Unfällen/ ungewollter (Sach-)Beschädigung von fremdem Eigentum. Schäden sind unmittelbar bei der Vorstandschaft anzuzeigen.
- 3. Bei Entnahme oder Verleih von Vereinsgegenständen durch Mitglieder zu privaten Zwecken haftet die Vereinsversicherung nicht. Der Schaden geht zu Lasten des Mitglieds, das das Entnahmeformular im Lager unterschrieben hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Finanzordnung wurde durch die *Mitgliederversammlung/* erweiterte Vorstandschaft beschlossen.

Balingen, den 15.11.2023

Unterschrift Vorsitzende/r

Vorsitzende/r
Protokollführer/in

Ende

GFO NZ Balingen e.V. Stand: 15.11.2023 Seite 6 von 6